jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/9/11 4Ob338/62, 4Ob339/64, 4Ob336/67, 4Ob304/70, 4Ob338/73, 4Ob310/74, 4Ob311/75, 4Ob307

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1962

Norm

UrhG §81 Abs1

Rechtssatz

Die Frage der Wiederholungsgefahr ist bei Unterlassungsansprüchen nach dem UrhG nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie im Verfahren nach dem UWG. Auch hier darf bei der Annahme einer Wiederholungsgefahr nicht engherzig vorgegangen werden; vielmehr ist eine solche Gefahr schon bei einem einmaligen Gesetzesverstoß anzunehmen und nur dann als ausgeschlossen anzusehen, wenn der Verletzte durch ein exekutionsfähiges Anerkenntnis geschützt oder sonst vom Beklagten die Unmöglichkeit einer neuerlichen Verletzung bewiesen wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 338/62
  Entscheidungstext OGH 11.09.1962 4 Ob 338/62
  Veröff: ÖBl 1963,35
- 4 Ob 339/64
  Entscheidungstext OGH 20.10.1964 4 Ob 339/64
  Veröff: ÖBl 1965,49
- 4 Ob 336/67
  Entscheidungstext OGH 03.10.1967 4 Ob 336/67
  Veröff: ÖBl 1968,45
- 4 Ob 304/70
  Entscheidungstext OGH 24.02.1970 4 Ob 304/70
  Veröff: ÖBl 1970,157
- 4 Ob 338/73
  Entscheidungstext OGH 27.11.1973 4 Ob 338/73
  Beisatz: Toni Sailer (T1) Veröff: ÖBl 1974,97
- 4 Ob 310/74
  Entscheidungstext OGH 19.03.1974 4 Ob 310/74
  Beisatz: Die Wiederholungsgefahr ist insbesondere nur dann auszuschließen, wenn das Verhalten des Beklagten

nach der Beanstandung eindeutig eine ernstliche Willensänderung erkennen lässt. (T2) Veröff: JBl 1974,528 = ÖBl 1974,96

- 4 Ob 311/75
  Entscheidungstext OGH 22.04.1975 4 Ob 311/75
  nur: Die Frage der Wiederholungsgefahr ist bei Unterlassungsansprüchen nach dem UrhG nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie im Verfahren nach dem UWG. (T3) Beis wie T2; Beisatz: Musikautomat (T4) Veröff: ÖBl 1976,170
- 4 Ob 307/78
  Entscheidungstext OGH 07.03.1978 4 Ob 307/78
  nur T3
- 4 Ob 345/78
  Entscheidungstext OGH 04.07.1978 4 Ob 345/78
  Auch; Veröff: ÖBl 1979,85
- 4 Ob 390/78
  Entscheidungstext OGH 28.11.1978 4 Ob 390/78
  nur: Die Frage der Wiederholungsgefahr ist bei Unterlassungsansprüchen nach dem UrhG nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie im Verfahren nach dem UWG. Auch hier darf bei der Annahme einer Wiederholungsgefahr nicht engherzig vorgegangen werden; vielmehr ist eine solche Gefahr schon bei einem einmaligen Gesetzesverstoß anzunehmen. (T5) Beis wie T2; Veröff: SZ 51/167 = ÖBl 1979,51
- 4 Ob 399/80
  Entscheidungstext OGH 13.01.1981 4 Ob 399/80
  nur T3
- 4 Ob 338/83
  Entscheidungstext OGH 10.05.1983 4 Ob 338/83
  nur T5; Veröff: ÖBl 1984,28
- 4 Ob 310/87
  Entscheidungstext OGH 30.06.1987 4 Ob 310/87
  nur T3
- 4 Ob 122/88
  Entscheidungstext OGH 24.01.1989 4 Ob 122/88
  nur T3; Beisatz: Hier: Frage des Anbotes eines Unterlassungsvergleiches. (T6) Veröff: MR 1989,52
- 4 Ob 90/90
  Entscheidungstext OGH 12.03.1991 4 Ob 90/90
  nur T5; Veröff: WBl 1991,235 = ecolex 1991,473 (Kucsko) = MR 1991,106 (Walter) = ÖBl 1991,137
- 4 Ob 95/91
  Entscheidungstext OGH 05.11.1991 4 Ob 95/91
  nur T5; Beis wie T2; Beisatz: Die - erst im Zuge des Prozesses veranlasste - Mitteilung an Kunden des Beklagten, dass die beanstandeten Gegenstände nicht mehr erhältlich seien, reicht für die Bescheinigung einer ernstlichen Willensänderung nicht aus; auch mit der bloßen Erklärung, am Verkauf nicht mehr interessiert zu sein, kann eine solche Willensänderung nicht dokumentiert werden. - "Le Corbusier - chaise - longue". (T7) Veröff: GRURInt 1992,674 = MR 1992,27 (Walter)
- 4 Ob 80/94
  Entscheidungstext OGH 12.07.1994 4 Ob 80/94
  Beisatz: Hält er seinen Antrag auf Abweisung der Klage oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung mit der Begründung aufrecht, zur beanstandeten Handlung berechtigt zu sein, ist Wiederholungsgefahr anzunehmen. (T8)
- 4 Ob 248/98v
  Entscheidungstext OGH 20.10.1998 4 Ob 248/98v
  Auch; Beis wie T2
- 4 Ob 151/99f
  Entscheidungstext OGH 13.09.1999 4 Ob 151/99f

Auch; nur T3; Beis wie T2

- 4 Ob 11/00x
  Entscheidungstext OGH 14.03.2000 4 Ob 11/00x
  Auch; nur: Die Frage der Wiederholungsgefahr ist bei Unterlassungsansprüchen nach dem UrhG nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie im Verfahren nach dem UWG. Auch hier darf bei der Annahme einer Wiederholungsgefahr nicht engherzig vorgegangen werden; vielmehr ist eine solche Gefahr schon bei einem einmaligen Gesetzesverstoß anzunehmen. (T9); Beis wie T2
- 6 Ob 71/05t
  Entscheidungstext OGH 19.05.2005 6 Ob 71/05t
  nur T5; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Hier: Die angebotene Unterlassungsverpflichtung umfasste nicht alles, was der Kläger begehren konnte: Weiterbestand der Wiederholungsgefahr. (T10)
- 4 Ob 133/06x
  Entscheidungstext OGH 09.08.2006 4 Ob 133/06x
  nur T3
- 4 Ob 187/07i
  Entscheidungstext OGH 13.11.2007 4 Ob 187/07i
  nur T3
- 6 Ob 139/18m
  Entscheidungstext OGH 31.08.2018 6 Ob 139/18m
  Beisatz: Im Hinblick auf die rechtskräftige Verurteilung des Klägers wegen der im inkriminierten Artikel erwähnten Tat(en) scheidet eine Wiederholung der Verletzung der Unschuldsvermutung durch die Beklagte im Hinblick auf diese Tat(en) denknotwendig aus. (T11); Beisatz: Hier: Wenngleich ein Gesetzesverstoß in der Regel die Wiederholungsgefahr indiziert, kann sich diese Indizwirkung doch nur auf in der Ingerenz des beklagten Eingreifers liegende Umstände beziehen. (T12)
- 6 Ob 131/18k
  Entscheidungstext OGH 20.12.2018 6 Ob 131/18k
  Vgl auch; Beis wie T12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0077249

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at